

Ablehnung des Antrags auf Sabbatjahr

Beitrag von „Meike.“ vom 2. Februar 2013 11:33

Sabbatjahre sind eine Form der Teilzeit. Wie andere Formen der Teilzeit müssen sie beantragt werden und können abgelehnt werden - aber nicht nach Gutdünken. In Hessen muss die Ablehnung gut begründet werden, und ist, wie in NRW, mitbestimmungspflichtig:

Zitat

Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Die Ablehnung eines Antrages auf Sabbatjahr darf nur mit Zustimmung des Personalrats erfolgen (§ 72 Abs. 1 Nr. 10 LPVG).

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Lehrer/Dien...SS21_05Nr13.pdf

Sprich mit deinem Personalrat!! Die können die Ablehnung ablehnen und mit guter schriftlicher Begründung das Sabbatjahr in vielen Fällen durchsetzen.